

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg



Besserer Schutz für gefährdete Kinder durch Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen

Fachtagung am 11.02.09 im Jagdschloss Glienicke

Inhaltsverzeichnis

Programm.....	3
Die neuen rechtlichen Regelungen zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - Chancen und Anforderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht	
Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, Referatsleiter im Referat Kindschaftsrecht /Sorgerecht.....	5
Aus Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ministerialrat, Referat Kinder- und Jugendhilfe.....	21
Jugendamt und Familiengericht als Verantwortungsgemeinschaft	
Lisa Westermann, Jugendamtsdirektorin, Jugendamt Reinickendorf.....	47
Dr. Cornelia Müller-Magdeburg, Richterin, Vizepräsidentin AG Pankow- Weißensee.....	83
Wiebke Wagner, Dipl. Psychologin, Sachverständige.....	104
Vorschläge zur Verbesserung der Kooperation.....	120

Besserer Schutz für gefährdete Kinder durch Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen

Am 11.2.09 im Jagdschloss Glienicke

Programm

- 09.00 Ankommen, „Einchecken“
- 09.30 Zielsetzung der Veranstaltung, Ablauf des Tages
Moderation: Christa Möhler-Staat (SFBB)
- 09.45 Die neuen rechtlichen Regelungen zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls-Chancen und Anforderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht
- aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, Referatsleiter im Referat Kindschaftsrecht/Sorgerecht
 - aus Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ministerialrat, Referat Kinder- und Jugendhilfe
- 10.45 Fragen an die Referenten
- 11.00 Kaffeepause**
- 11.30 **Gesprächskreise**: Wie erleben Sie die gegenwärtige Praxis der Kooperation?
Wann wird- wie- und in welcher Zeitstruktur kooperiert?
Was muss sich wie – im Sinne des Gesetzes – verändern?
2-3 **konkrete Vorschläge** (Metaplankarten)
- 12.00 **Blitzlicht aus den Gesprächskreisen**
- 12.45 Mittagspause**
- 13.45 Jugendamt und Familiengericht als Verantwortungsgemeinschaft
- Lisa Westermann**, Jugendamtsdirektorin, Jugendamt Reinickendorf
- Dr. Cornelia Müller-Magdeburg**, Richterin,
Vizepräsidentin AG Pankow-Weißensee
- Casemanagement
 - Gefährdungseinschätzung (Indikatoren- und Risikofaktorenmodell)
 - Gebote, Verbote, Auflagen

- Die Überprüfung von Vereinbarungen
- Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Wiebke Wagner, Dipl. Psychologin, Sachverständige

- Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung vor Gericht- Möglichkeiten und Chancen des Richterlichen „Erziehungsgesprächs“

15.00 Rückfragen

15.15 **Diskussion in Gesprächskreisen zu den neuen Kooperationsanforderungen:**
Was ist überzeugend und –wie- im jeweiligen Arbeitsbereich zu befördern?
Welche Handlungsschritte stehen an? **Ausblick : 1-2 Sätze fürs Plenum**

Pause bitte integrieren

15.45 **Plenum: Blitzlicht, jeweils 1-2 Sätze** aus den Gesprächskreisen

Ausblick und Schlussworte

16.30 **Schluss**

Die neuen rechtlichen Regelungen zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Chancen und Anforderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht aus der Sicht des Bundesministeriums der Justiz



MR Dr. Gerhard Schomburg, Referatsleiter im
Bundesministerium der Justiz

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005

„Wir werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (insbesondere §§ 1666, 1631b BGB, § 34 JGG) mit dem Ziel überprüft, familiengerichtliche Maßnahmen hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten zu können und auf die Kinder oder Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und sie erforderlichenfalls unterbringen zu können“

Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“

Wesentliche Feststellung der AG:

- Gericht wird **häufig zu spät** und überwiegend mit dem Ziel angerufen, das **Sorgerecht** ganz oder teilweise zu **entziehen**
- Gericht schöpft **Bandbreite** der möglichen Maßnahmen nicht aus bzw. kann der zugespitzten Gefährdung nur noch mit einem **Entzug des Sorgerechts** begegnen

Vorschläge für Gesetzesänderungen mit folgenden Zielen:

- **Frühere Anrufung** des Gerichts und **niedrigschwelligere Maßnahmen**
- Eltern stärker in die Pflicht nehmen
- **Zusammenarbeit** von Familiengerichten und Jugendhilfe **verbessern**: Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“

Vorschläge der AG umgesetzt im „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen“ (KiWoMaG)

Wesentliche Neuregelungen des KiWoMaG:

1. „Tatbestandshürden“ für die Anrufung des Familiengerichts abgebaut
2. Handlungsmöglichkeiten der Gerichte konkretisiert
3. Vorrang- und Beschleunigungsgebot für kindschaftsrechtliche Verfahren
4. Erörterung der Kindeswohlgefährdung
5. Überprüfungspflicht bei Ablehnung von Kindeschutzmaßnahmen
6. Mehr Rechtssicherheit in Fällen geschlossener Unterbringung

1. „Tatbestandshürden“ für die Anrufung des Familiengerichts abgebaut

§ 1666 Abs. 1 BGB – alt

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, (...)“

§ 1666 Abs. 1 BGB – neu

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

1. „Tatbestandshürden“ für die Anrufung des Familiengerichts abgebaut

- **Elterliches Fehlverhalten / „Erziehungsversagen“ keine Tatbestandsvoraussetzung** mehr, da unnötige Hürde:
 - in bestimmten Fallkonstellationen schwer zu begründen
 - Vorwurf belastet weitere Kooperation mit Eltern
- Maßgebliche Schwelle ist und bleibt:
Gefährdung des Kindeswohls + Unwilligkeit oder Unfähigkeit der Eltern zu deren Abwendung

2. Handlungsmöglichkeiten der Gerichte konkretisiert

§ 1666 Abs. 3 BGB

Ziele: Verdeutlichung der Bandbreite möglicher Maßnahmen /
Förderung der frühzeitigen Anrufung des FamG

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung (...) zu nutzen (...) oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen (...),
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

3. Vorrang- und Beschleunigungsgebot für kindschaftsrechtliche Verfahren

§ 50e FGG / § 155 FamFG

- „(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind **vorrangig und beschleunigt** durchzuführen.“
 - Lange Verfahren belasten Eltern und Kinder
 - Kindliches Zeitempfinden verstärkt dies
 - Verfahrensverzögerungen führen wg. der eintretenden Entfremdung häufig faktisch zu einer Vorentscheidung
 - Gebot geprägt und begrenzt durch Kindeswohl

3. Vorrang- und Beschleunigungsgebot für kindschaftsrechtliche Verfahren

- Früher Termin:

„(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin **soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens** stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.“

 - Ziel: Eskalation des Elternkonflikts oder Festfahren der elterlichen Positionen soll verhindert werden
- In dem Termin informiert das JA das Gericht **mündlich** über den Stand des Beratungsprozesses (§ 50 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in der Fassung des FGG-RG)
- JA und Gericht sollten sich darüber verständigen, ob darüber hinaus ein (kurzer) **schriftlicher Bericht** des JA sinnvoll ist (in Kindesschutzverfahren meist kein Problem für JA)

4. Erörterung der Kindeswohlgefährdung

§ 50f FGG / § 157 FamFG

- „Das Gericht soll mit den **Eltern** und in geeigneten Fällen auch mit dem **Kind** erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.“
- Das Gericht soll das **Jugendamt** zum Termin laden.
- Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen. Es führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

4. Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Ziele des Erörterungsgesprächs:

- Die Eltern, das Jugendamt und ggf. das Kind werden **an einen Tisch** gebracht.
 - Das Gericht kann auf die Eltern **einwirken** und ihnen den Ernst der Lage vor Augen führen („**Warnfunktion**“).
 - Gericht u. JA können gemeinsam darauf hinwirken, dass die Eltern notwendige **öffentliche Hilfen in Anspruch nehmen** / Eltern und ggf. Kind können ihre Vorstellungen von einer geeigneten Hilfe einbringen.
- ⇒ Die Eltern sollen stärker in die Pflicht genommen und der Hilfeprozess unterstützt werden

Zeitpunkt des Erörterungsgesprächs:

- Gespräch kann auch durchgeführt werden, wenn Kindeswohlgefährdung noch nicht feststeht („mögliche Gefährdung“).
- Häufig sinnvoll, es für den frühen Termin vorzusehen

5. Überprüfungspflicht bei Ablehnung von Kinderschutzmaßnahmen

- Schon bisher:
§ 1696 Abs. 3 Satz 1 BGB:
„Länger dauernde **Maßnahmen** nach den §§ 1666 bis 1667 BGB hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.“
- Neu:
§ 1696 Abs. 3 Satz 2 BGB / § 166 Abs. 3 FamFG:
„**Sieht das Gericht von einer Maßnahme** nach den §§ 1666 bis 1667 BGB **ab**, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen“ (einmalige Überprüfung)

5. Überprüfungspflicht bei Ablehnung von Kinderschutzmaßnahmen

- Ein Absehen von Maßnahmen kann dazu führen, dass
 - das JA sich scheut, das FamG erneut mit dem Fall zu befassen
 - der Druck, den das laufende Verfahren auf die Eltern ausgeübt hat, beendet ist und die Eltern nicht mehr bereit sind, notwendige Hilfen anzunehmen
- ⇒ Das Gericht soll Kenntnis erhalten, wenn sich die Kindeswohlsituation **weiter verschlechtert** oder **nicht den Erwartungen entsprechend verbessert**.
- „Soll“-Vorschrift ermöglicht es, in offensichtlich unbegründeten Fällen von der Überprüfung abzusehen.

5. Überprüfungspflicht bei Ablehnung von Kinderschutzmaßnahmen

Schutzauftrag des JA und familiengerichtliches Verfahren:

Familiengerichtliches
Verfahren



Überprüfungsfrist



Schutzauftrag Jugendamt

Die neuen rechtlichen Regelungen zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Chancen und Anforderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht aus der Sicht des Bundesministeriums der Justiz



MR Dr. Gerhard Schomburg, Referatsleiter im
Bundesministerium der Justiz

Reinhard Wiesner

**Die neuen rechtlichen Regelungen zur
Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen
bei Gefährdung des Kindeswohls**
Chancen und Anforderungen
hinsichtlich der Zusammenarbeit
zwischen Jugendamt und Familiengericht

Besserer Schutz für gefährdeter Kinder durch
Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut

Berlin-Brandenburg

11. Februar 2009

Übersicht

1. Jugendamt und Familiengericht als Träger spezifischer Aufgaben zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
2. Neue Formen der Zusammenarbeit auf Grund des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Unterschiedliche Sichtweisen zur Zusammenarbeit

- Das Gericht als Büttel des Jugendamtes:
„Das Jugendamt lässt durch das Familiengericht das Sorgerecht entziehen“
- Das Jugendamt als Büttel des Gerichts
„Das Gericht ordnet an, das Jugendamt hat zu vollziehen“

Unterschiedliche Auffassungen zum Anrufungszeitpunkt

- Die Jugendämter rufen die Gerichte zu spät an
- Die Jugendämter würden die Gerichte gerne früher anrufen, fürchten aber, vom Gericht abgewiesen zu werden und damit zu riskieren, dass das Kind schutzlos bleibt, weil die Eltern ihre Kooperation aufkündigen

Anforderungen

- Klarheit über die Rollen und Aufgaben
- Klarheit über die Schnittstellen, Möglichkeiten und Chancen der Kooperation

Kooperation von Jugendamt und Gericht (1)

- Die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist (als Folge einer Gefährdungseinschätzung)
 - Aufgabe des Jugendamtes
 - durch die Gewährung von Hilfen
 - durch die Inobhutnahme
 - Aufgabe des Familiengerichts
 - durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf den Entscheidungsprimat der Eltern

Kooperation von Jugendamt und Gericht (2)

- Das Familiengericht hat die Pflicht, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken
- Seine Maßnahmen reichen von Ge- und Verboten an die Eltern bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge

Ausgangslage vor der Gesetzesänderung

- **Anrufung des Gerichts**
 - wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird
 - die Eltern aber nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden
- **Aufgabe des Gerichts**
 - Übertragung elterlicher Aufgaben auf andere Personen (Vormund, Pfleger)

Übersicht

1. Jugendamt und Familiengericht als Träger spezifischer Aufgaben zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
2. „Neue“ Formen der Zusammenarbeit auf Grund des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Regelungsschwerpunkte

- Neufassung der Eingriffsvoraussetzungen
(Streichung der subjektiven Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“, aber Beibehaltung der objektiven Eingriffsschwelle „Kindeswohlgefährdung“)
- Konkretisierung der Rechtsfolgen
- *Erörterung der Kindeswohlgefährdung („Erziehungsgespräch“)*
- Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen
- *Verfahrensrechtliches Beschleunigungsgebot*

Neufassung der Eingriffsvoraussetzungen

- Feststellung des elterlichen Erziehungsversagens entfällt
- Ziel: Abbau von Tatbestandshürden
- Bedeutung für das Jugendamt:
Geringerer Aufwand für den Nachweis der Eingriffsvoraussetzungen

Konkretisierung der Rechtsfolgen

- Konkretisierung der Rechtsfolgen durch beispielhafte Aufzählung
- Ziel: Förderung der frühzeitigen Anrufung des Gerichts
- Bedeutung für das Jugendamt: Signal für eine frühzeitige Anrufung des Gerichts

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 50 f FG-G)

- Ziel: Warnfunktion
 - Eltern sollen stärker in die Pflicht genommen werden, mit dem Jugendamt zu kooperieren
 - Hinweis auf Folgen der Nichtannahme notwendiger Hilfen
- Bedeutung für das Jugendamt: Einschaltung des Gerichts zur Herstellung der Kooperationsbereitschaft der Eltern
- Pendant zu § 8a Abs.3 SGB VIII

Überprüfung einer gerichtlichen (Nicht)Entscheidung (§ 1696 BGB)

- Ziel: Prüfung des Kooperationsverhaltens der Eltern und der Entwicklung der Gefährdungssituation
 - Erwartete Vorwirkung: Druck auf die Eltern, Zusagen im Hinblick auf die Kooperation mit dem Jugendamt, auch tatsächlich einzuhalten
- Bedeutung für das Jugendamt:
Förderung kooperativen Verhaltens der Eltern durch die Autorität des Gerichts

Niederschwellige Maßnahmen und Kindeswohlgefährdung –Diskussion 1

- Sind **niederschwellige Maßnahmen** im Stadium des gerichtlichen Verfahrens noch **erfolgversprechend**, da die Eingriffsschwelle unverändert bleibt
- Wie nachhaltig wirkt die gerichtliche Autorität im Hinblick auf das Verhalten der Eltern?
- Reicht sie aus für eine Kooperation für einen längerfristigen Hilfeprozess ?

Niederschwellige Maßnahmen und Kindeswohlgefährdung –Diskussion 2

- Ist die Drohung mit Zwangsgeld ein geeignetes Druckmittel
- Besteht zwischen § 1666 Abs. 2 a BGB und § 36 a SGB VIII ein Widerspruch?

Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen (§ 1696 BGB) Diskussion

- Bedarf für zusätzliche Prüfung neben der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und Verpflichtung nach § 8a SGB VIII ?
- Gefahr der Dauerbeobachtung von Familien?

Vorrang – und Beschleunigungsgebot

- Gründe
 - Verfahrensverzögerung kann neue Fakten schaffen und damit die gerichtliche Entscheidung präjudizieren
 - Durch den frühen ersten Termin soll in Aufenthalts- Umgangs- und Herausgabeverfahren eine Eskalation des Elternkonflikts vermieden und statt dessen auf die Eltern konfliktmindernd und lösungsorientiert eingewirkt werden
- Bedeutung für das Jugendamt:
 - Kein schriftlicher Bericht aber schnelle Kontaktaufnahme mit der Familie und Vorbereitung für den Termin
 - Hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit der Fachkräfte für die Teilnahme am Termin

Das KiWoMaG als Vorgriff auf die FGG-Reform

Regelungsgegenstand	KiWoMaG (Änderung des FGG)	FGG-Reform (Ersatz durch das FamFG)
Anhörung der Eltern	§ 50a FGG	§ 160 FamFG
Vorrang- und Beschleunigungsgebot	§ 50 e FGG	§ 155 FamFG § 157 FamFG
Erörterung der Kindeswohlgefährdung	§ 50 f FGG	§ 157 FamFG
Hinwirken auf Einvernehmen	§ 52 FGG	§ 156 FamFG
Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung von Minderjährigen	§ 70 e FGG	§ 167 FamFG

Fazit (1)

- Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hängt entscheidend ab von
- den fachlichen Kompetenzen der Akteure (Fortbildungsbedarf)
- der Kenntnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Aufträge der verschiedenen Akteure
- der örtlichen Kooperationskultur

Fazit (2)

- Mit der Neuregelung kommt es zu einer **stärkeren Überlappung** der Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht
- Trotz unveränderter Eingriffsschwelle erhält das FamG die Pflicht („soll“) zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung, um eine **mögliche** Gefährdung abzuwenden
- Trotz des neu formulierten Schutzauftrags in § 8a für das Jugendamt erhält auch das Familiengericht die Pflicht, die weitere Entwicklung eines Hilfeprozesses im Blick zu behalten

Fazit (3)

Damit diese Überlappung produktiv genutzt wird, bedarf es

- konkreter Verfahrensregelungen über die Zusammenarbeit von Jugendamt und Gericht
- der Klärung der Fallkonstellationen, in denen
 - das Familiengericht eine Anrufung durch das Jugendamt erwartet
 - das Jugendamt mit der Bereitschaft des Gerichts rechnen kann, den Gefährdungseinschätzungsprozess und/ oder den Hilfeprozess zu unterstützen

Fazit (4)

- Auch wenn die rechtlichen Grundlagen für eine Kooperation von Jugendamt und Familiengericht weiter verbessert werden,
bleiben alle Vorschriften Makulatur, solange nicht
- die Politik (präventiven) **Kinderschutz als Zukunftsinvestition** begreift
- **die personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendämter und der Familiengerichte nachhaltig verbessert wird**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

Literatur (1)

- Bundesministerium der Justiz (bmj.bund.de)
Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“
Abschlussbericht vom 17.11.2006
- Röchling, Walter:
Anmerkungen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe
„Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des
Kindeswohls“ v. 17.11.2006, in:
Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2007,
S. 431 ff.

Literatur (2)

- Coester, Michael:
Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung –Erfordernis einer Neudefinition?
In: Jugendamt 2008, S.1 ff.
- Meysen, Thomas:
Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008, in:
Jugendamt 2008, S. 233 ff.
- Themenheft Familie - Partnerschaft - Recht (FPR) Nr.6/
2008

Besserer Schutz

für gefährdete Kinder durch Erleichterung Familiengerichtlicher Maßnahmen

-
- ❑ Was sollte sich für gefährdete Kinder im Sinne der neuen Gesetzgebung verändern?
 - ❑ Wodurch kann sich der bessere Schutz ergeben?
 - ❑ Welche Perspektiven ergeben sich aus der Zusammenarbeit Jugendamt / Familiengericht / Sachverständige?
 - ❑ Was bedeutet dies für die alltägliche Arbeit in der Praxis?

-
- Gefährdungsmitteilungen
 - Informationen, die über ein Kind/
eine Familie vorhanden sind zu
bewerten
 - Instrumente zur Einschätzung von
Situationen,
 - Indikatoren und Risikofaktoren
 - standardisierte Verfahren

-
- verbindliches Dokumentations -
verfahren bei dem Verdacht einer
Gefährdung des Wohls des Kindes
 - Standards zur Risikoeinschätzung
 - im Rahmen eines zweistufigen
Verfahrens
 - neue Risikoeinschätzung

Prozess in dem

- Zusammenspiel Eltern / Familiengericht / Jugendamt
 - Jugendamt und Familiengericht eine Verantwortungsgemeinschaft sind
 - Jugendämtern muss die Ambivalenz in der Aufgabenstellung zwischen Kontrolle/Wächteramt und Vermittler/Begleitung von Unterstützung deutlich sein.
 - Wächteramt – Einbeziehung Familiengericht
-

akute Gefährdung

latente Gefährdung

-
- Wie ist jedoch das Zusammenspiel bei latenter Gefährdung, wer definiert wann ,was eine Gefährdung ist, wann sie beginnt und wann sie vorbei ist?

-
- enge Zusammenarbeit mit dem AG Pankow / Weißensee
 - nach Eingang der Gefährdungsmeldungen vom Gericht erfolgt eine Eingangsbestätigung
 - Oft ergeht noch am selben Tag ein Beschluss oder spätestens am nächsten Tag

Bezirksamt _____ von Berlin

1

1. Check

Anlage 2

Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)
(Für Fachkräfte der RSD)

Stellenzeichen: _____ Telefon: _____ Datum: : _____

Meldung von:

Anonym ja nein

Anlass der Meldung: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Institution: _____

Beziehung des Meldenden zur gefährdeten Person bzw. deren Familie:
(Erläuterung der Arbeit des Jugendamtes mit Hinweis auf die Anonymitätswahrung des Meldenden und keine Möglichkeit der Rückmeldung ohne Einverständnis der betroffenen Familie. Bei Professionellen keine Anonymität dulden, außer evtl. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.)

Angaben über die betroffene Familie:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Die Familie setzt sich zusammen aus:

Name des von der Gefährdung betroffenen Minderjährigen:

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt: _____

1. Check

<u>Welche Kita/Tagespflege oder Schule besuchen die betroffenen Kinder?</u>	
<u>Worin besteht die konkrete Gefährdung? / Was wurde durch wen beobachtet?</u>	
Warum erfolgt jetzt die Meldung?	
Hat sich das Kind/der Jugendliche selbst offenbart?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wie lange dauert die Gefährdung schon an?	_____
Wurde die Familie auf die Gefährdung angesprochen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, wie hat sie reagiert?	_____
Wissen Sie, ob der Familie Unterstützung angeboten wurde?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?	_____
Sind Ihnen folgende Auffälligkeiten/Besonderheiten der Familie bekannt?	
<input type="checkbox"/>	Suchtprobleme
<input type="checkbox"/>	Erkrankungen in der Familie
<input type="checkbox"/>	Häusliche Gewalt
<input type="checkbox"/>	Psychische Erkrankungen
<input type="checkbox"/>	Sonstige _____

1. Check

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Prüfung auf der Grundlage vom Hausbesuch / Vorortbesuch (vgl. AV Kinderschutz Nr. 4.)

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

- Kind gesehen am: _____
 nach Einholung weiterer Informationen (Erläuterung)
-

Begründen Sie Ihre Einschätzung

(Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Abwendung der Gefährdung vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)

Nächste Verfahrensschritte

- Kollegiale Beratung am: _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)
- Leitung der regionalen Organisationseinheit informiert am: _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 4)
- Schriftlicher Kontakt mit den Sorgeberechtigten _____
(vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)

1. Check

HILFE- und SCHUTZKONZEPT

Kriseninterventionen:

- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- Unterbringung mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- Einbezug von medizinischen Fachstellen (z.B. Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJGD, ambulante Fachärzte)
- Beachtung von Verfahrensstandards bei häuslicher Gewalt

Familiengericht

- Anrufung gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII
- Maßnahmen nach § 1666 BGB

RSD – Schritte

- Familiengespräche
- Einzelgespräche mit dem Kind
- Kontaktaufnahme mit Schule
- Kontaktaufnahme mit Tagesbetreuungseinrichtung
- Aktivierung von Familien-, Umfeld-Ressourcen
- Einbezug weiterer Institutionen
- Einbezug medizinischer Fachkräfte
- Weitere Diagnostik
- Beachtung von Verfahrensstandards bei sexuellem Missbrauch
- Eingabe ins Fallteam
- Fortführen der bestehenden Hilfe : _____
- Kollegiale Beratung

Sonstiges _____

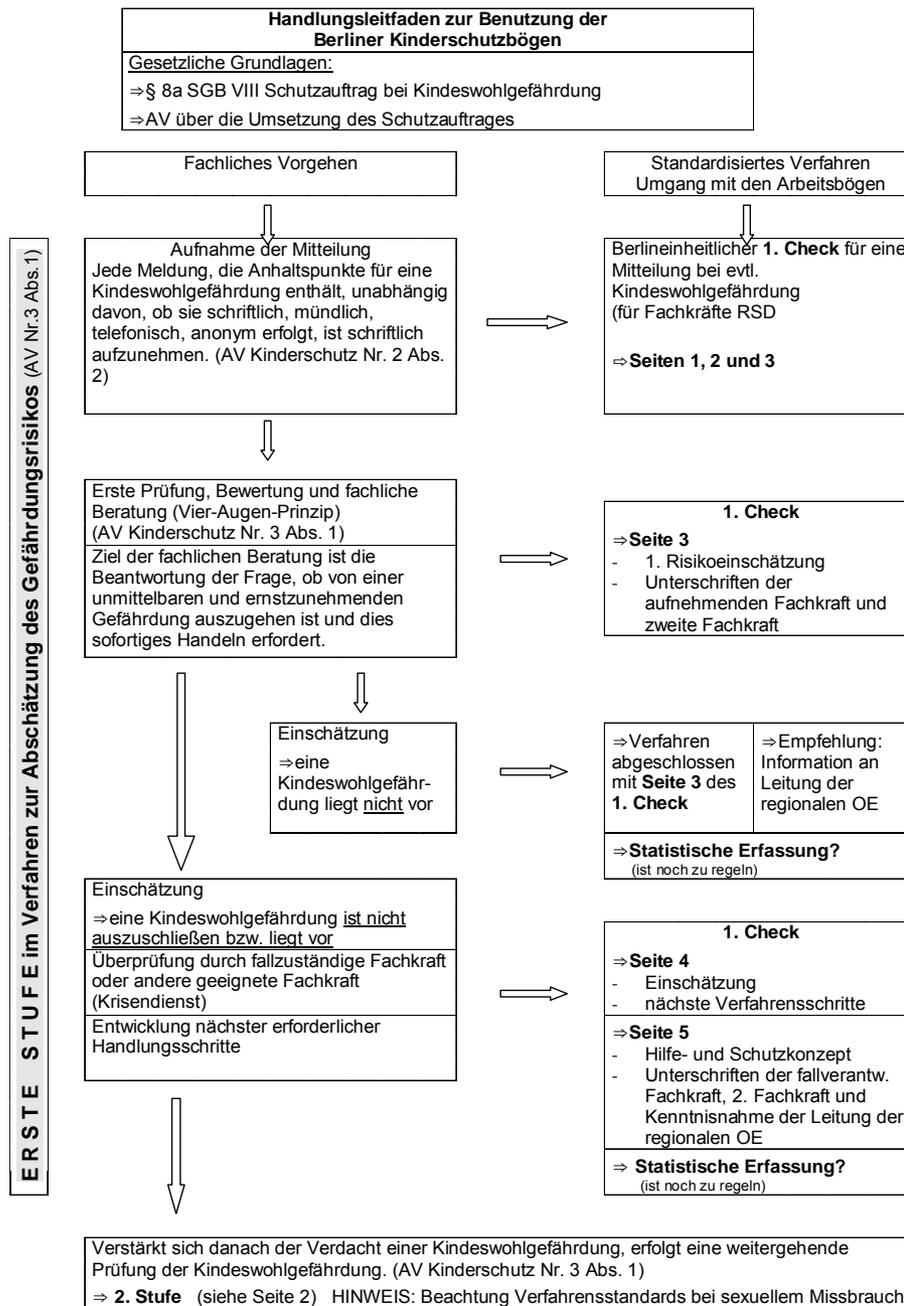
Wiedervorlage am _____

Berlin, den _____

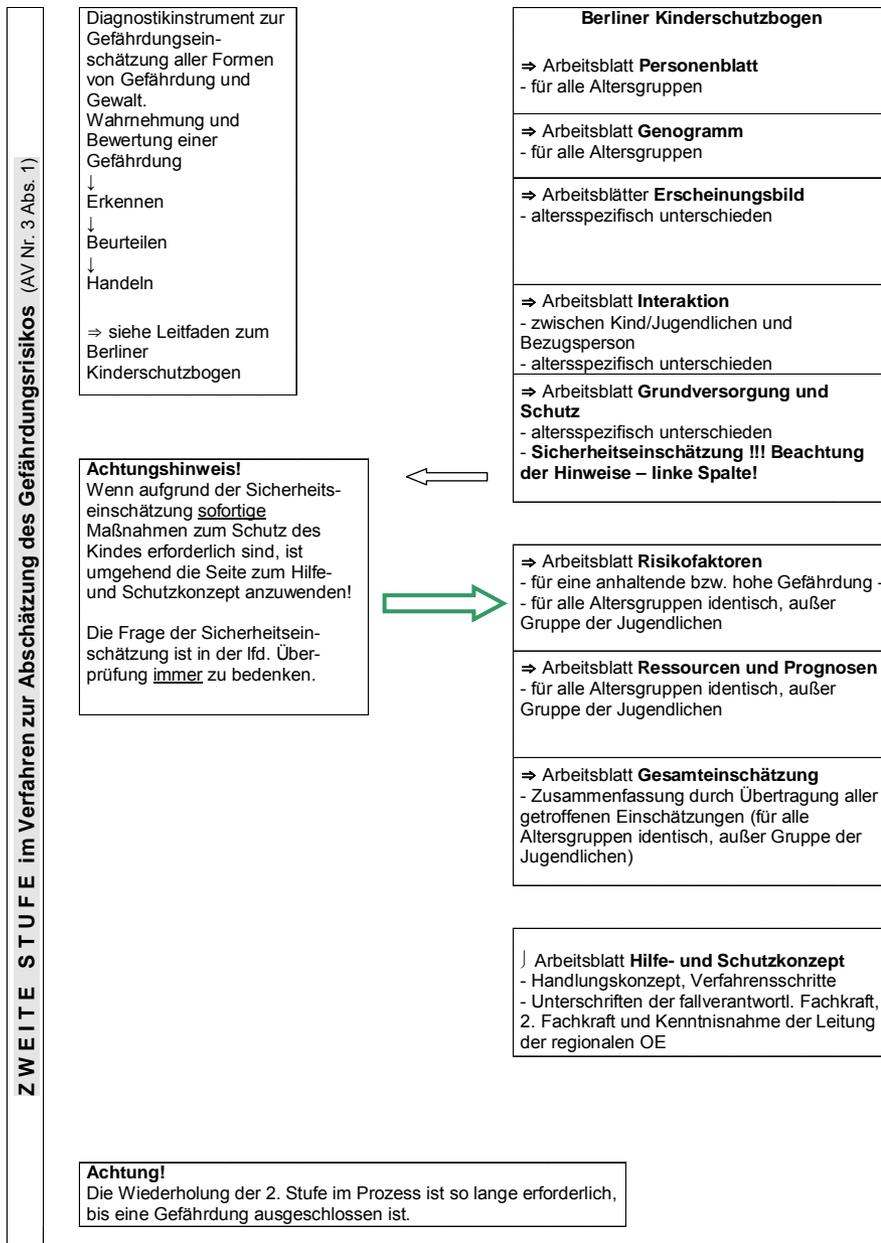
Jugendamt
Fallverantwortliche/r Sozialarbeiter/-in _____

2. Fachkraft _____

Kenntnisnahme der Leitung der regionalen Organisationseinheit (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 4)



ERSTE STUFE im Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (AV Nr.3 Abs.1)



Erscheinungsbild des Kindes (siehe auch U-Heft) DATUM: _____

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

Körperliche Erscheinung	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte			
kein altersgemäßes körperliches Wachstum			
Hinweise auf Fehlernährung, Unterernährung, Überernährung			
Hämatome (generell bei Säuglingen; bei älteren Kindern z.B. am Rücken, Brust, Bauch, Po, geformte Hämatome), Striemen			
Knochenbrüche, Schüttelsymptome, Verbrennungen, Verbrühungen			
Auffällige Rötungen / Entzündungen im Anal- und Genitalbereich			
sonstiges:			
			Einschätzung
Psychische Erscheinung	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kind wirkt unruhig, schreit viel			
Kind wirkt traurig, apathisch			
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen			
Kind wirkt aggressiv, selbstverletzend			
Kind zeigt Schlafstörung			
Kind zeigt Störungen beim Füttern / Nahrungsaufnahme			
sonstiges:			
			Einschätzung
Kognitive Erscheinung	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kind wendet sich neuem Gesicht, Stimme nicht zu			
Kind ist nicht neugierig			
Hinweis auf verzögerte sensomotorische Entwicklung			
Hinweis auf verzögerte sprachliche Entwicklung			
sonstiges:			
			Einschätzung
Sozialverhalten (außerhalb der Familie)	Ja	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kind zeigt keine Orientierung auf Bindungsperson (ab 8. Monat, z.B. bei Begegnung mit Neuem)			
Kind weicht Bindungsperson nicht von der Seite			
Kind zeigt sich distanzlos ggü. fremder Person			
Kind zeigt Furcht vor oder ausgeprägte Vermeidung ggü. einer Betreuungsperson			
Kind zeigt kein Verständnis erster sozialer Regeln (ab 2 Jahre)			
			Einschätzung

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Bitte bei der Bewertung beachten:

Die Einschätzung pro Gefährdungsbereich soll sich entweder auf eine hohe Einschränkung/ Problematik in einem Kriterium oder Bereich beziehen oder in mehreren Bereichen leichtere Einschränkungen/ Problematiken beinhalten, insofern sind die Teilergebnisse nicht gegeneinander aufzurechnen!!

Erscheinungsbild

Interaktionen Datum: _____
(Ist durch Fachkräfte zu beschreiben)

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

Interaktion zwischen Kind und, (Hauptbezugsperson)	Negativ (Beschreibung)	Positiv (Beschreibung)	Durch welche Fachkraft beschrieben
Aufmerksamkeit / Körperkontakt / Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind			
Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse			
Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes			
Grenzen setzen und Führen des Kindes			
verbale Anregungen / Spielmöglichkeiten für das Kind			
Angemessenheit von Anforderungen / Erwartungen an das Kind			
strukturierter Tagesablauf / Verlässlichkeit gegenüber dem Kind			
Auseinandersetzung der Bezugspersonen um das Kind/ im Beisein des Kindes			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

*Gesamt-
Einschätzung*

a) Interaktion zwischen Kind und, (weiterer Bezugsperson im Haushalt), b) weiterer Bezugsperson außerhalb des Haushalts	Negativ (Beschreibung)	Positiv (Beschreibung)	Durch welche Fachkraft beschrieben
Aufmerksamkeit / Körperkontakt / Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind			
Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse			
Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes			
Grenzen setzen und Führen des Kindes			
verbale Anregungen / Spielmöglichkeiten für das Kind			
Angemessenheit von Anforderungen / Erwartungen an das Kind			
strukturierter Tagesablauf / Verlässlichkeit gegenüber dem Kind			
Auseinandersetzung der Bezugspersonen um das Kind/ im Beisein des Kindes			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

*Gesamt-
Einschätzung*

Interaktionen

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

Grundversorgung und Schutz des Kindes

Datum: _____

(siehe Ankerbeispiele)

Sicherung der Grundversorgung	Beschreibung	Durch wen beschrieben	EINZELEIN-SCHÄTZUNG
Ernährung			
Schlafplatz			
Kleidung			
Körperpflege			
Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt und vor sexuellem Missbrauch			
Sicherung der medizinischen Versorgung, Umgang mit chronischen Krankheiten/Behinderung			
Betreuung des Kindes			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

SICHERHEITSEINSCHÄTZUNG (NACH 1. Check und weiterem Kontakt vom RSD auszufüllen)

(Eingeschätzt wird, ob die aktuelle und kurzfristige Sicherheit des Kindes vor schwerwiegenden Schädigungen durch einen oder mehrere Punkte **bis zum nächsten Kontakt mit der Fachkraft** bedroht ist, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes einzuleiten sind.)

HINWEISE	Ja	Beschreibung
Deutlicher Hinweis auf gegenwärtige körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Kindes		
Grundlegende Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung, Obdach, Sicherheit vor Unfallgefahren oder medizinischer Hilfe werden nicht erfüllt.		
Ernsthafte gegenwärtige Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten der Hauptbezugsperson aufgrund von psychischer Störung, Krankheit, Suchtmitteln oder Gewalt.		
Trotz Gefährdungsmeldung wird der Zugang zum Kind verweigert, der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder eine Verbringung des Kindes an einen unbekanntem Ort droht.		
Trotz Gefährdung eines Kindes in der unmittelbaren Vergangenheit werden Verantwortung und Hilfen abgelehnt.		
Kind äußert überzeugend starke Furcht vor mindestens einer Person im Haushalt.		
Das Verhalten einer jugendlichen oder erwachsenen Person im Haushalt scheint ernsthaft außer Kontrolle.		
Es werden glaubhafte Drohungen gegen das Kind ausgesprochen.		
Vorangegangene Absprachen zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes wurden nicht eingehalten.		
sonstiges:		

Aktuelle Bedrohung der Sicherheit liegt vor:

- ja
- Gefährdung ist weiterhin nicht ausgeschlossen

Grundversorgung und Sicherheitseinschätzung

**Kinderschutzbogen
0 – 3 Jahre**

Kriseninterventionen:

- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- Unterbringung mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- Einbezug von medizinischen Fachstellen (z.B. Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJGD, ambulante Fachärzte)
- Beachtung von Verfahrensstandards bei häuslicher Gewalt

Familiengericht

- Anrufung gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII
- Maßnahmen nach § 1666 BGB

RSD – Schritte

- Familiengespräche
- Einzelgespräche mit dem Kind
- Kontaktaufnahme mit Schule
- Kontaktaufnahme mit Tagesbetreuungseinrichtung
- Aktivierung von Familien-, Umfeld-Ressourcen
- Einbezug weiterer Institutionen
- Einbezug medizinischer Fachkräfte
- Weitere Diagnostik
- Beachtung von Verfahrensstandards bei sexuellem Missbrauch
- Eingabe ins Fallteam
- Fortführen der bestehenden Hilfe : _____
- Kollegiale Beratung

Sonstiges _____

Wiedervorlage am _____

Berlin, den _____

Jugendamt
Fallverantwortliche/r Sozialarbeiter/-in _____

2. Fachkraft _____

Kenntnisnahme der Leitung der regionalen Organisationseinheit (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 4)

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

Interaktionen (Ist durch Fachkräfte zu beschreiben)

Datum: _____

Interaktion zwischen Kind und (Hauptbezugsperson)	Negativ (Beschreibung)	Positiv (Beschreibung)	Durch welche Fachkraft beschrieben
Aufmerksamkeit / Körperkontakt / Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind			
Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse			
Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes			
Grenzen setzen und Führen des Kindes			
verbale Anregungen / Spielmöglichkeiten für das Kind			
Angemessenheit von Anforderungen / Erwartungen an das Kind			
strukturierter Tagesablauf / Verlässlichkeit gegenüber dem Kind			
Auseinandersetzung der Bezugspersonen um das Kind/ im Beisein des Kindes			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Gesamt-
Einschätzung

a) Interaktion zwischen Kind und (weiterer Bezugsperson im Haushalt), b) weiterer Bezugsperson außerhalb des Haushalts	Negativ (Beschreibung)	Positiv (Beschreibung)	Durch welche Fachkraft beschrieben
Aufmerksamkeit / Körperkontakt / Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind			
Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse			
Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes			
Grenzen setzen und Führen des Kindes			
verbale Anregungen / Spielmöglichkeiten für das Kind			
Angemessenheit von Anforderungen / Erwartungen an das Kind			
strukturierter Tagesablauf / Verlässlichkeit gegenüber dem Kind			
Auseinandersetzung der Bezugspersonen um das Kind/ im Beisein des Kindes			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Gesamt-
Einschätzung

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

Grundversorgung und Schutz des Kindes (siehe Ankerbeispiele)

Datum: _____

Sicherung der Grundversorgung	Beschreibung	Durch wen beschrieben	EINZELEIN-SCHÄTZUNG
Ernährung			
Schlafplatz			
Kleidung			
Körperpflege			
Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt und vor sexuellem Missbrauch			
Sicherung der medizinischen Versorgung, Umgang mit chronischen Krankheiten/Behinderung			
Betreuung des Kindes			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

SICHERHEITSEINSCHÄTZUNG (NACH 1. Check und weiterem Kontakt vom RSD auszufüllen)

(Eingeschätzt wird, ob die aktuelle und kurzfristige Sicherheit des Kindes vor schwerwiegenden Schädigungen durch einen oder mehrere Punkte **bis zum nächsten Kontakt mit der Fachkraft** bedroht ist, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes einzuleiten sind.)

HINWEISE	Ja	Beschreibung
Deutlicher Hinweis auf gegenwärtige körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Kindes		
Grundlegende Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung, Obdach, Sicherheit vor Unfallgefahren oder medizinischer Hilfe werden nicht erfüllt.		
Ernsthafte gegenwärtige Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten der Hauptbezugsperson aufgrund von psychischer Störung, Krankheit, Suchtmitteln oder Gewalt.		
Trotz Gefährdungsmeldung wird der Zugang zum Kind verweigert, der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder eine Verbringung des Kindes an einen unbekanntem Ort droht.		
Trotz Gefährdung eines Kindes in der unmittelbaren Vergangenheit werden Verantwortung und Hilfen abgelehnt.		
Kind äußert überzeugend starke Furcht vor mindestens einer Person im Haushalt.		
Das Verhalten einer jugendlichen oder erwachsenen Person im Haushalt scheint ernsthaft außer Kontrolle.		
Es werden glaubhafte Drohungen gegen das Kind ausgesprochen.		
Vorangegangene Absprachen zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes wurden nicht eingehalten.		
sonstiges:		

Aktuelle Bedrohung der Sicherheit liegt vor:

- ja
 Gefährdung ist weiterhin nicht ausgeschlossen

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

HILFE- und SCHUTZKONZEPT

Kriseninterventionen:

- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- Unterbringung mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- Einbezug von medizinischen Fachstellen (z.B. Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJGD, ambulante Fachärzte)
- Beachtung von Verfahrensstandards bei häuslicher Gewalt

Familiengericht

- Anrufung gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII
- Maßnahmen nach § 1666 BGB

RSD – Schritte

- Familiengespräche
- Einzelgespräche mit dem Kind
- Kontaktaufnahme mit Schule
- Kontaktaufnahme mit Tagesbetreuungseinrichtung
- Aktivierung von Familien-, Umfeld-Ressourcen
- Einbezug weiterer Institutionen
- Einbezug medizinischer Fachkräfte
- Weitere Diagnostik
- Beachtung von Verfahrensstandards bei sexuellem Missbrauch
- Eingabe ins Fallteam
- Fortführen der bestehenden Hilfe : _____
- Kollegiale Beratung

Sonstiges _____

Wiedervorlage am _____

Berlin, den _____

Jugendamt
Fallverantwortliche/r Sozialarbeiter/-in _____

2. Fachkraft _____

Kenntnisnahme der Leitung der regionalen Organisationseinheit (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 4)

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

Risikofaktoren für eine anhaltende bzw. hohe Gefährdung einer Misshandlung oder Vernachlässigung

Datum:

Materielle/ Soziale Situation	Ja	Beschreibung in Stichworten	Durch wen beschrieben
keine ausreichende Einkommenssituation			
keine ausreichenden Wohnverhältnisse			
soziale Isolation			
			Gesamteinschätzung
Familiäre Situation	Ja	Beschreibung in Stichworten	Durch wen beschrieben
Gewalt zwischen den Bezugspersonen			
3 oder mehr Kinder unter 5 Jahren			
instabile bzw. konfliktbelastete Partnerschaft			
kulturell bedingte Konflikte(z.B. durch binationale Beziehung, Migration,...)			
			Gesamteinschätzung
Persönl. Situation	Ja	Beschreibung in Stichworten	Durch wen beschrieben
a) Hauptbezugsperson b) weitere Bezugsperson im Haushalt <u>eigene Erfahrungen von Deprivation, Misshandlung oder sex. Missbrauch</u> Sucht oder schwere psychische Erkrankung			
deutlich eingeschränkte Belastbarkeit bzw. Bewältigungsfähigkeit			
grob unangemessene Strenge im Erziehungsverhalten			
ausgeprägte Hilflosigkeit, Wechselhaftigkeit oder Überforderung in der Erziehung			
			Gesamteinschätzung
Merkmale des Kindes	ja	Beschreibung in Stichworten	Durch wen beschrieben
Kind stellt aufgrund von Erkrankung, Behinderung oder Verhaltensstörung besonders hohe Anforderungen bezüglich Versorgung oder Erziehung.			
			Gesamteinschätzung
Merkmale der Hilfegeschichte	ja	Beschreibung in Stichworten	Durch wen beschrieben
in der Vergangenheit bezogen auf die Hauptbezugsperson bereits eine vermutlich ernst zu nehmende Gefährdungsmeldung/ bzw Intervention/-en			
Hauptbezugsperson unterschätzt Belastung bzw. Gefährdung eines Kindes in der Familie deutlich.			
Zusammenarbeit mit dem RSD wird abgelehnt.			
kala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht			Gesamteinschätzung

Hinweis: das Risiko eines wiederholten sexuellen Missbrauchs kann mit dieser Seite nicht eingeschätzt werden. - Hier ist das jeweilige Jugendamtsverfahren anzuwenden.

Risikofaktoren

Ressourcen und Prognosen

Datum: _____

Aktuelle Hilfen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt	ρ Jugendhilfe (SGB VIII)	ρ Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II)
	ρ Gesundheitshilfe (SGB V)	ρ Sicherung des Lebensunterhalts (SGB XII)
	ρ Sonstige (z.B. Spenden, Schuldenregulierung, Kur)	

Ressourcen der a) Hauptbezugsperson b) weitere Bezugsperson im Haushalt	Beschreibung	Durch wen beschrieben	Einzeleinschätzung
Persönliche			
Familiäre			
Soziale			
Materielle			
Infrastrukturelle			

Prognose zur Veränderungsbereitschaft der Hauptbezugsperson	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kriterien der Veränderungsbereitschaft:		
Zufriedenheit der Bezugsperson mit der gegenwärtigen Situation ?		
Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung ?		
subjektive Haltung, die die Hilfeannahme erschweren?		
Haltungen gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen ?		
Inanspruchnahme und Wirkung von vorangegangenen Hilfen?		
Fähigkeit von Hilfe zu profitieren? (ist von der Fachkraft einzuschätzen)		
		Gesamtprognose

Prognose zur Veränderungsbereitschaft der weiteren Bezugsperson im Haushalt	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kriterien der Veränderungsbereitschaft:		
Zufriedenheit der Bezugsperson mit der gegenwärtigen Situation ?		
Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung ?		
Subjektive Haltung, die die Hilfeannahme erschweren ?		
Haltungen gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen ?		
Inanspruchnahme und Wirkung von vorangegangenen Hilfen ?		
Fähigkeit von Hilfe zu profitieren? (ist von der Fachkraft einzuschätzen)		
		Gesamtprognose

Kinderschutzbogen
0 – 3 Jahre

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

Prognose zur Veränderungsbereitschaft weitere Bezugsperson außerhalb des Haushalts	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Kriterien der Veränderungsbereitschaft:		
Zufriedenheit der Bezugsperson mit der gegenwärtigen Situation ?		
Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung ?		
Subjektive Haltung, die die Hilfeannahme erschweren?		
Haltungen gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen ?		
Inanspruchnahme und Wirkung von vorangegangenen Hilfen?		
Fähigkeit von Hilfe zu profitieren? (ist von der Fachkraft einzuschätzen)		
		Gesamtprognose

Kooperationsbereitschaft der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation	Beschreibung (siehe Ankerbeispiele)	Durch wen beschrieben	Einzeleinschätzung
Kooperationsbereitschaft der Mutter zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Kooperationsbereitschaft des Vaters zur Abwendung der Gefährdungssituation			

Kooperationsfähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation	Beschreibung (siehe Ankerbeispielen)	Durch wen beschrieben	Einzeleinschätzung
Kooperationsfähigkeit der Mutter zur Abwendung der Gefährdungssituation			
Kooperationsfähigkeit des Vaters zur Abwendung der Gefährdungssituation			

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Datum: _____

Übertragung der Einschätzungsdaten

FOKUS: KIND

**Kinderschutzbogen
0 – 3 Jahre**

Erscheinungsbild	Körperliche Erscheinung	Psychische Erscheinung	Kognitive Erscheinung	Sozialverhalten

Interaktion zwischen Kind und:	Hauptbezugsperson	Weiterer Bezugsperson im Haushalt	Weiterer Bezugsperson außerhalb des Haushalts

Grundversorgung und Schutz des Kindes	Ernährung	Schlafplatz	Kleidung	Körperpflege	Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt und vor sex. Missbrauch.	Sicherung medizin. Versorgung Umgang mit chr. Krankheiten / Behinderung	Betreuung des Kindes

Sicherheitseinschätzung
 ρ Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet
 ρ keine Hinweise auf eine aktuelle Bedrohung der Sicherheit des Kindes

RISIKOFAKTOREN	Hauptbezugsperson	Weitere Bezugsperson im Haushalt
Materielle/ Soziale Situation		
Familiäre Situation		
Persönliche Situation		

Merkmale des Kindes	
Merkmale der Hilfesgeschichte	

Aktuelle Hilfen der Haushaltsgemeinschaft in der das Kind lebt
 ρ Jugendhilfe (SGB VIII) ρ Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II)
 ρ Gesundheitshilfe (SGB V) ρ Sicherung des Lebensunterhalts (SGB XII)
 ρ Sonstige (z.B. Spenden, Schuldenregulierung, Kür)

Ressourcen und Prognosen	Hauptbezugsperson	weitere Bezugsperson im Haushalt
	Persönliche Ressourcen	
Familiäre		
Soziale		
Materielle		
Infrastrukturelle		

Prognose zur Veränderungsbereitschaft	Hauptbezugsperson	weitere Bezugsperson im Haushalt	weitere Bezugsperson außerhalb des Haushalts

Kooperationsbereitschaft der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation	Mutter	Vater

Kooperationsfähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation	Mutter	Vater

Übertragung Einschätzungsdaten

Kinderschutzbogen
0 – 3 Jahre

Risikoeinschätzung (gem. AV - Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)		
Eine Kindeswohlgefährdung		
<input type="checkbox"/> liegt nicht vor	<input type="checkbox"/> ist nicht auszuschließen	<input type="checkbox"/> liegt vor
Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage:		
<input type="checkbox"/>	Vernachlässigung	
<input type="checkbox"/>	Psychische Misshandlung	
<input type="checkbox"/>	Körperliche Misshandlung	
<input type="checkbox"/>	Sexueller Missbrauch	
<input type="checkbox"/>	Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt	
<input type="checkbox"/>	Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte	
<input type="checkbox"/>	Unverschuldetes Versagen der Eltern (z.B. Sucht, psychische Erkrankung)	
<input type="checkbox"/>	Autonomiekonflikt, Autonomiekonflikte aus Kulturkonflikten	
<input type="checkbox"/>	Sonstiges	
Sofortige Kontaktaufnahme erforderlich? (vgl. AV - Kinderschutz Nr. 3 Abs. 3)		
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
innerhalb von zwei Stunden	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
am gleichen Tag	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Begründen Sie Ihre Einschätzung (Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit der Bezugspersonen zur Abwendung der Gefährdung vgl. AV Kinderschutz Nr. 3 Abs. 1)		

Kinderschutzbogen 0 – 3 Jahre

HILFE- und SCHUTZKONZEPT

Kriseninterventionen:

- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- Unterbringung mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- Einbezug von medizinischen Fachstellen (z.B. Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, KJGD, ambulante Fachärzte)
- Beachtung von Verfahrensstandards bei häuslicher Gewalt

Familiengericht

- Anrufung gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII
- Maßnahmen nach § 1666 BGB

RSD – Schritte

- Familiengespräche
- Einzelgespräche mit dem Kind
- Kontaktaufnahme mit Schule
- Kontaktaufnahme mit Tagesbetreuungseinrichtung
- Aktivierung von Familien-, Umfeld-Ressourcen
- Einbezug weiterer Institutionen
- Einbezug medizinischer Fachkräfte
- Weitere Diagnostik
- Beachtung von Verfahrensstandards bei sexuellem Missbrauch
- Eingabe ins Fallteam
- Fortführen der bestehenden Hilfe : _____
- Kollegiale Beratung

Sonstiges _____

Wiedervorlage am _____

Berlin, den _____

Jugendamt
Fallverantwortliche/r Sozialarbeiter/-in _____

2. Fachkraft _____

Kenntnisnahme der Leitung der regionalen Organisationseinheit (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 4)

Hilfe und Schutzkonzept

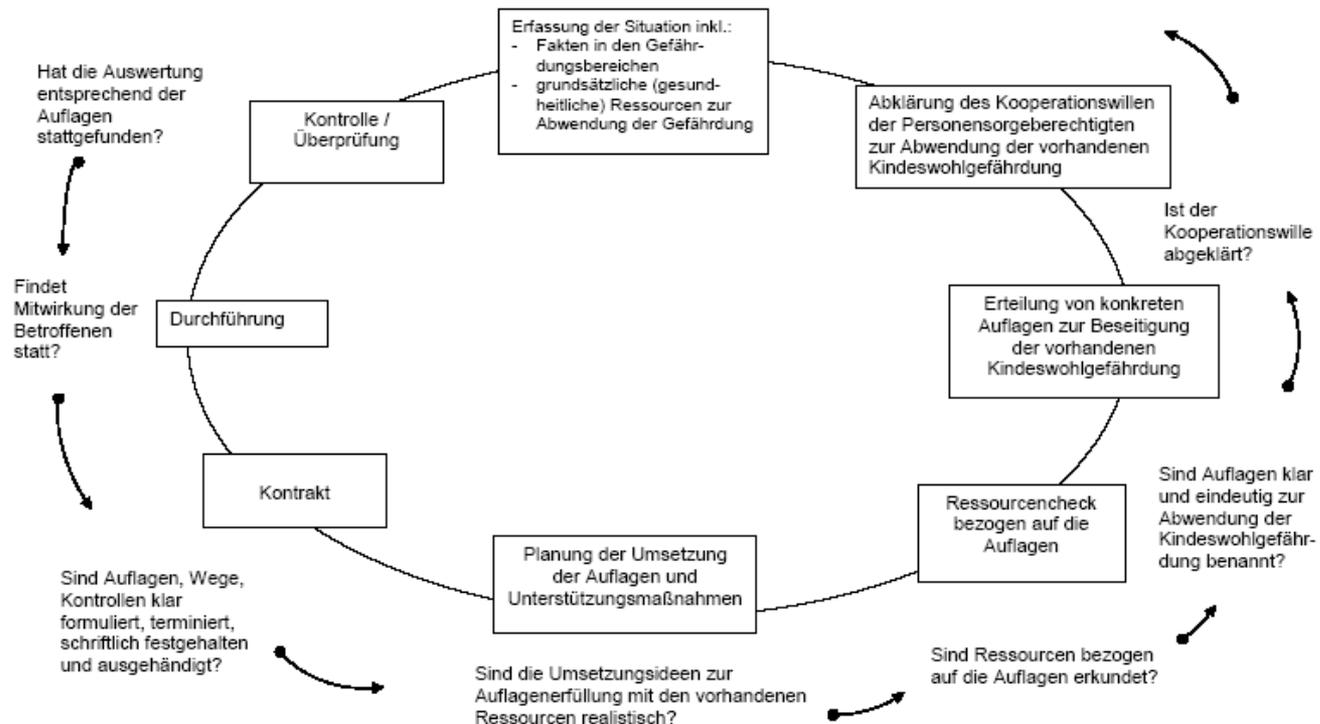
Qualifizierung

- im Ressourcenorientierten Fallmanagement
- im Gefährdungsbereich
- in Verbindung mit der –
Kriteriengestützten
Risikoeinschätzung-

Qualifizierung

Fragenliste zum Kinderschutz: Gefährdungsbereich

Ist die Kindeswohlgefährdung durch aktuelle Sachverhalte belegt?
Sind die Personensorgeberechtigten gesundheitlich in der Lage Gefährdung abzuwenden?



Beispiele für Auflagen

- **Kontrolle von Auflagen im Rahmen einer bestehenden Familienhilfe**

-
- Verdacht auf Misshandlung einer Jugendlichen (15 Jahre alt)**

 - Einleiten einer empfohlenen HzE**

-
- Auflage zum Kontaktverbot**

 - Auflage im Rahmen eines Verfahrens wegen Schulschwänzen**

 - Auflage im Rahmen eines Verfahrens minderjährige Mutter mit Kind**
-

Entzug der elterlichen Sorge

-
- ***Wichtig sind kurze Wege und Vertrauen der Akteure in die verantwortliche Ausübung der jeweiligen Aufgabe. Gleichzeitig zeigen die von mir geschilderten gelungenen Beispiele , dass die Kooperation in den Berliner Arbeitskreisen Kindern und auch deren Eltern in Fällen von Kindeswohlgefährdung gezielte Hilfen ermöglichen und deren schnelle Umsetzung im Alltag sicherstellen.***

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

Jugendamt und Familiengericht als Verantwortungsgemeinschaft

Dr. Cornelia Müller-Magdeburg
Amtsgericht Pankow/Weißensee, Berlin

Verhältnis JugA – FamG

Partner in verschiedenen Rollen

Jugendamt

- § 8 a SGB VIII
- fachliche
Autorität
- Beteiligung
- Hilfe
- Kontrolle

Famliengericht

- § 1666 BGB
- Staatl. Autorität
- Nicht-
Hinnehmbarkeit
- Zwang
- Maßnahmen

Verantwortungsgemeinschaft

- Verpflichtung zur Kooperation
- Kooperation in Rollenklarheit
- Zwei Wege – ein Ziel

Rollenklarheit

- Steuerungsverantwortung des Jugendamtes
- Verfahrensherrschaft des Familiengerichts

Steuerungsverantwortung JugA, § 36 a SGB VIII

Kostentragung durch öffentliche Jugendhilfe

nur, wenn

- eine Entscheidung
- nach Maßgabe des Hilfeplanes

selbst wenn Anordnung durch

- Jugendrichter
- Familiengericht

Maßnahmen (Überblick)

- der Jugendhilfe
- der Bildungseinrichtungen
- der Gesundheitsfürsorge
- des sozialen Umfelds
- familiäre und soziale Netzwerke
- individuelle Ressourcen

Maßnahmen außerhalb der öffentlichen Jugendhilfe

- Umgang mit dem außerhalb lebenden Elternteil
- Umgang mit Großeltern u.a. Verwandten
- Ersetzung von Sorgeerklärungen
- Verpflichtung auseinander zu ziehen
- Stärkung/Unterstützung

§ 50 e I FG G n.F.

- Verfahren betreffend
 - Aufenthalt des Kindes
 - Umgangsrecht
 - Herausgabe des Kindes
 - Gefährdung des Kindeswohls
- sind **vorrangig** und **beschleunigt**

durchzuführen.

Ziel des Anhörungstermins

§ 50 a FG G n.F.

- Analyse der Situation des Kindes
- Definition des Bedarfs des Kindes
- Einwirken auf Eltern, § 50 e FG G
 - "Erziehungsgespräch"
- Identifizierung notwendiger und möglicher Hilfen
- Festlegung konkreter Maßnahmen und Hilfen

Ausgangslage des FamG

Das Familiengericht hat keine

- Kenntnis der Situation des Kindes
- Einschätzung der Gefährdung
- sozial-pädagogischen Fachkenntnisse
- Kenntnis vom individuellen Bedarf des Kindes



braucht Informationen über eine Gefährdung

Rolle des JugA = aktives JA!

- Beteiligter mit allen Rechten und Pflichten!
- als Amt, nicht als Individuum!
- Persönliche Anwesenheit im Termin,
(§§ 50 e II 2, 50 f II 1 FGG n.F.)
- Vorrang- und Beschleunigungsgebot
(§ 50 e I FGG)
- Anträge formulieren!
- Rechtsmittel für das Kind einlegen!



Vorbereitung des ger. Termins durch JugA

- mündliche Darstellung
- Sozialpädagogische Kompetenz
- Ressourcenorientierung
- Steuerungsverantwortung des JugA
- **Konkrete** Handlungsempfehlungen!

Was bedeutet das genau?

- ✓ Wir können (§36 a SGB VIII) A, B und/oder C,
- ✓ weil
 - Sozial-pädagogische Kompetenz
 - Sorgfältige Durchleuchtung von Sachverhalt und Ressourcen,
- ✓ ... und morgen um 14.45. Uhr kann's losgehen!“
- Wir brauchen
 - Handlungsrahmen
 - auf Grund gerichtlichen Zwanges

Was braucht ein wirksamer Kinderschutz?

- Keine neuen Gesetze!
- Bestehende Rechtsordnung mit Leben füllen!
- Informationen vs. Interesse
- Perspektivwechsel
- Interdisziplinäre Vernetzung

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Wecken gegenseitigen Interesses
- Verantwortungsgemeinschaft statt Zuschieben von Verantwortung
- Verständigung über Begriffe, Definitionen
- gemeinsame Handlungsstandards
- gemeinsame Haltungen
- Verabredungen
- Case-management

Interdisziplinäre Vernetzung

- Ziel:
 - Austausch über Sachstand
 - Beschließen von Maßnahmen
- verbindliche Standards
- schneller Zugriff auf Ressourcen
- Koordinierung durch Jugendamt

Die Berliner Arbeitskreise

AK 1
Friedrichshain-
Kreuzberg,
Neukölln.
Koordination:
Frau Türck, RAin

AK 2
Mitte, Pankow
Koordination:
Frau Dr. Müller-
Magdeburg
Herr Borgolte, RA

AK 3
Charl.-Wilm, Spandau
Koordination:
Frau Delerue, RAin;
Frau Neugebauer, RAin

AK 7
Treptow-Köpenick
Koordination: Frau
Brycki, Jugendamt

AK 8
Reinickendorf
Koordination:
Herr Borgolte, RA

AK 6
Marzahn-Hellersdorf
Koordination:
Herr Kleine, RA

AK 4
Steglitz-Zehlendorf,
Tempelhof-Schöneberg,
Koordination:
Herr Thormeyer, RA

AK 5
Lichtenberg
Koordination:
Frau Kleinspehn, RAin



Standards der Vernetzung

- Kooperationspartner vor Ort
- Gremien der Kooperation
 - Allgemeine Arbeitskreise
 - Fachgruppen zu speziellen Themen
- Erarbeitung von Zielen und Aufgaben
 - Schriftliche Vereinbarungen, verbindliche Standards
 - Rollenklärung
 - Case management
 - Gemeinsame professionelle Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit/Verbreitung

Kooperationspartner vor Ort

- Jugendamt, Beratungsstellen
- Familiengericht, Jugendrichter, Vormundschaftsrichter, Staatsanwaltschaft, Gerichtsvollzieher
- Rechtsanwälte
- Polizei
- Lehrer, Kita-Betreuer, Erzieher
- Ärzte, Psychiater, Psychologen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

... und auf Wiedersehen in der interdisziplinären
Zusammenarbeit

[http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw
/beschleunigtes_familienverfahren.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/beschleunigtes_familienverfahren.html)

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 50 f FG

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 50f FGg)

(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des BGB soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

§ 50 f FGg (Fortsetzung)

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen und soll das Jugendamt zu dem Termin laden. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Zu den Hintergründen des „Erziehungsgesprächs“ (1)

Gesetzesantrag aus Bayern vom 3. Mai 06:
Gespräch des Gerichts mit den Eltern über
die Kindeswohlgefährdung und deren
Abwendungsmöglichkeiten.

Zu den Hintergründen des „Erziehungsgesprächs“ (2)

Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche
Maßnahmen bei Gefährdung des
Kindeswohls“

Vermeidung des Begriffs
„Erziehungsgespräch“, stattdessen:
„Erörterung“



„Mit einem Erziehungsgespräch kann die Autorität des Richters genutzt werden, um bei Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig gegenzusteuern.“

Dr. Beate Merck, Justizministerin, Bayern
It. PM 82/06

Abgrenzung des „Erziehungsgesprächs“

a) von der Beratung

b) von Anhörung nach §
50 a FGG

Beratung

Auf Einsicht fokussiert,
ggf. ergebnisoffen

„Erziehungsgespräch“

Autorität
Möglichkeit der
zwangsweisen
Durchsetzung.

Anhörung

> Sachverhaltsaufklärung

> Rechtliches Gehör

Erörterungs- bzw.
„Erziehungsgespräch“

> Abwehr der Gefährdung

> Hinwirken auf
Verhaltensänderung

Ziele

Frühzeitiges Eingreifen

Prävention

Verhaltensänderung!!!

Aus Sicht der Sachverständigentätigkeit

Kindeswohlgefährdung/Erziehungsfähigkeit

Kontinuum statt Dichotomie

Möglichkeiten des richterlichen Erziehungsgespräches

- Initiierung einer Verhaltensänderung
- Hinwirken auf elterliche Kooperation
- Aufklärung der Kindeswohlgefährdung

Vorraussetzungen

Effektive und gelingende Kooperation
zwischen JA und FamG

Vorbereitung der Maßnahmen durch das JA

Rückmeldung/Kontrolle durch das FamG

Grenzen des „Erziehungsgespräches“

Akute Gefährdung erfordert unmittelbare Schutzmaßnahmen.

Spezielle Problematik bei Sucht- und psychiatrischen Erkrankungen

Gutes Gelingen!

Vielen Dank!

Vorschläge/ Wünsche der Teilnehmer zu Verbesserungen der Kooperation

- Regionalisierung der Zuständigkeiten der Familienrichter/Innen
- Interdisziplinäre Arbeitskreise zum Thema
- Präzise Formulierungen der Auflagen und Empfehlungen im Protokoll der Familiengerichtlichen Anhörung (Erörterungsgespräch)
- Offen zugängliches Spielzimmer im Warteraum des Familiengerichtes
- Warteraum für fallzuständige Sozialarbeiter beim Familiengericht
- Entlastung der Sozialarbeiter von Verwaltungsarbeit
- Rechtsbeistand für Sozialarbeiter
- Bessere tarifliche Eingruppierung/ Bezahlung für Sozialarbeiter/Innen bei immer komplexer werdenden Aufgaben auch im Zusammenhang der Kooperation Familiengericht und RSD (z.Zt. Sozialarbeiter/Innen Ost durchschnittlich 1.200,00 Euro, West 1.600,00 Euro)